

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen
Fluglinienverkehr
— Drucksache 7/849 —**

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Republik Guatemala und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht des Überfluges, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen. Kabotagerechte können nicht beansprucht werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Wendt

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1973 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. September 1973 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftfahrtabkommen mit der Republik Guatemala entspricht in seinem materiellen Inhalt im wesentlichen den mit anderen Staaten bereits früher abgeschlossenen Abkommen. Von Bedeutung ist, daß Guatemala das Verkehrsrecht der sogenannten 5. Freiheit nicht eingeräumt hat. Die Deutsche Lufthansa ist danach nicht

befugt, Fluggäste, Post und Fracht in Guatemala zwecks Beförderung in einen Dritt-Staat aufzunehmen oder umgekehrt aus einem Dritt-Staat derartige Beförderungen nach Guatemala durchzuführen. Auch das Kabotagerecht, d. h. die Befugnis, Personen und Fracht innerhalb von Guatemala zu befördern, ist nicht gewährt worden.

Trotz dieser Einschränkungen hat der Ausschuß keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage, zumal für die nachträgliche Einräumung des Verkehrsrechts der sogenannten 5. Freiheit im Vertrag ausdrücklich ein erleichtertes Verfahren vorgesehen ist.

Bonn, den 19. September 1973

Wendt

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/849 — zuzustimmen.

Bonn, den 19. September 1973

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich

Stellvertretender Vorsitzender

Wendt

Berichterstatler